

## **Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen nach § 21 GasNZV der Stadtwerke Greven GmbH**

### **Dienstleistungen gem. § 21 Abs. 2 Punkt 1 GasNZV**

Gegenwärtig werden keine Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 GasNZV angeboten. Anfragen über Dienstleistungen können jederzeit gestellt werden. Die Stadtwerke Greven GmbH hat in ihrem Verteilernetz weniger als 100.000 Endkunden angeschlossen und ist somit gemäß § 15 (1) GasNZV vom Angebot eines Kapazitäts- und Entgeltrechners befreit.

### **Verträge gem. § 21 Abs. 2 Punkt 2 GasNZV**

- Lieferantenrahmenvertrag mit Anlagen
- Netzzugangsbedingungen

### **Verträge für sonstige Hilfsdienste gem. § 21 Abs. 2 Punkt 3 GasNZV**

Verträge für sonstige Hilfsdienste gem. § 5 Abs. 3 GasNZV werden Stadtwerken Greven GmbH nicht angeboten.

### **Verfahren für die Buchung, Nominierung und Abwicklung der Netznutzung gem. § 21 Abs. 2 Punkt 4 GasNZV**

- Die Verfahren zur Buchung finden bei den Stadtwerken Greven GmbH als örtlichem Verteilernetzbetreiber keine Anwendung.
- Verfahren zur Nominierung werden derzeit nicht angewendet.
- Die Verfahren zur Abwicklung der Netznutzung sind im Lieferantenrahmenvertrag sowie in den dazu gehörigen Netzzugangsbedingungen und weiteren Anlagen geregelt.

### **Regeln für den Anschluss anderer Netze gem. § 21 Abs. 2 Punkt 7 GasNZV**

Ist in Arbeit!

### **Regeln für den Bilanzausgleich und Ausgleichsenergie gem. § 21 Abs. 2 Punkt 9 GasNZV**

Die Stadtwerke Greven GmbH führen als örtlicher Verteilnetzbetreiber keine Ausgleich von Differenzmengen (Bilanzausgleich) entsprechend § 23 EnWG bzw. § 21 (2) Nr. 9 GasNZV durch. Diese Ausgleichsleistung übernimmt im Zusammenhang mit der Bilanzkreisführung der marktgebietsaufspannende Bilanzkreisnetzbetreiber. Insofern werden keine Regeln für den Bilanzausgleich und für Ausgleichsenergie einschließlich der Regelungen für Gasdifferenzmengen und die Methoden, nach denen dafür vom Transportkunden zu zahlende Entgelte berechnet werden, veröffentlicht.

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach Abschluss eines Abrechnungsjahres zum Ausgleich der Differenzen aus der prognostizierten und der tatsächlichen Jahresarbeit der Transportkunden wird davon unbeschadet nach den Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) und den dazugehörigen Anlagen durchgeführt.

### **Änderungen wesentlicher Dienstleistungen oder Bedingungen gem. § 21 Abs. 2 Punkt 12 GasNZV**

Es sind keine geplanten oder durchgeführten Änderungen wesentlicher Dienstleistungen oder Bedingungen i. S. v. § 21 Abs. 2 Punkt 12 GasNZV vorhanden.

Stand: 31.12.2008